



Staatlich anerkannte Gütestelle nach § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO

Britta Ewert

**Master of Mediation
Diplom-Rechtspflegerin**

**lizensiert durch die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM)
und den Bundesverband Mediation (BM)**

Le-Puy-Str.17
59872 Meschede
Telefon: 0291 – 90 860 45
Mobil: 0151 – 12 28 97 94
info@mediation-hsk.de
www.mediation-hsk.de

Präambel

Britta Ewert ist als staatlich anerkannte Güte- und Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 794 Abs.1 ZPO durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm zugelassen. Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen und nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Zur Qualitätssicherung nimmt die Mediatorin fortlaufend an den gemäß § 5 Mediationsgesetz festgeschriebenen Fortbildungen teil.

Die staatlich anerkannte Gütestelle bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:

- außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit
- Sicherung der Vertraulichkeit durch nichtöffentliche Sitzungen und Verschwiegenheitspflicht der Mediatorin
- Verminderung der Verfahrensdauer und der Verfahrenskosten
- Erarbeitung eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Regelungen mit Unterstützung der neutralen Mediatorin.
- Ausfertigung eines Vergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens, der durch das Gericht für vollstreckbar erklärt werden kann.

Schlichtungs- und Kostenordnung

§ 1

Zuständigkeit und Anwendungsbereich

- 1) Die Gütestelle ist berechtigt die außergerichtliche Streitschlichtung nach dem Gütestelle- und Schlichtungsgesetz NRW durchzuführen.
- 2) Die Gütestelle hat ihren Sitz in der Le-Puy-Straße 17, 59872 Meschede.
- 3) Die Gütestelle ist für die Stadt Meschede, den Hochsauerlandkreis und den Landgerichtsbezirk Arnsberg zuständig.
- 4) Die Gütestelle bearbeitet alle bürgerlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts. Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf vermögensrechtliche, sowie nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.
- 5) In folgenden Fällen ist nach § 53 JustG NRW die **obligatorische Streitschlichtung** vorgesehen:
 1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a. der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt
 - b. Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - c. Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - d. eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - e. der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt
 2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind
 3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
 4. Absatz 1 findet keine Anwendung auf
 - a. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 - b. Streitigkeiten in Familiensachen
 - c. Wiederaufnahmeverfahren,
 - d. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 - e. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 - f. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
 - g. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
 - h. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorausgehen hat.
- 6) Eine Streitwertbegrenzung besteht nicht.

- 7) Ein Schlichtungsversuch nach § 53 Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§2

Verjährungshemmung

Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gemäß §204 Abs.1 Nr.4 BGB gehemmt.

§3

Vollstreckbare Vereinbarungen und Verjährung

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß §794 Abs.1 Nr.1 ZPO betrieben werden. Die Ansprüche aus den protokollierten Vereinbarungen verjähren gemäß §197Abs.1 Nr.4 BGB innerhalb von 30 Jahren.

§4

Aktenführung

- 1) Zu jedem Verfahren wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte sind zu dokumentieren
 - a. das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle eingegangen ist
 - b. welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben
 - c. das Datum der Beendigung des Güteverfahrens
 - d. der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- 2) Die Akten werden, soweit sie einen Vergleich enthalten, auf die Dauer von dreißig Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt. Andernfalls mindestens fünf Jahre.
- 3) Die Parteien können innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraumes, gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, die Übersendung von Ablichtungen der Handakte oder des abgeschlossenen Vergleichs beantragen.
- 4) Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsregister, in welchem das Datum des Antragsingangs, die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten sowie die Art und das Datum der Beendigung des Verfahrens eingetragen werden.
- 5) Dieses Schlichtungsregister ist dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 5

Grundsätze des Güterrechtsverfahrens

- 1) Das Verfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten. Die Mediatorin unterstützt die Konfliktparteien, eigenverantwortlich eine an ihren Interessen orientierte, rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
- 2) Die Mediatorin ist unabhängig und neutral. Sie wird nicht einseitig tätig. Sie fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Sie ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon zu entscheiden.

- 3) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist. Die Mediatorin kann vor Gericht nicht als Zeugin über Vorgänge aus dem Güterrechtsverfahren benannt oder vernommen werden. Aufzeichnungen und Unterlagen werden zu Beweis Zwecken nicht herausgegeben.
- 4) Die Mediatorin ist im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.

§6

Befangenheitsklausel und Ausschluss der Schlichtungsperson

- 1) Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes oder eines Befangenheitsantrags durch eine der Parteien hat sich die Gütestelle zwingend ihrer Tätigkeit zu enthalten.
- 2) Die Schlichtungsperson (im folgenden Mediatorin genannt) ist von der Schlichtungstätigkeit ausgeschlossen:
 - a. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c. in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - d. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - f. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- 3) Die Mediatorin wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig ist.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

- 1) Das Verfahren wird durch schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Antrag einer Partei an die Gütestelle eingeleitet.
- 2) Die Gütestelle kann die Annahme eines Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- 3) Soll eine gesetzliche Folge der Anrufung der Gütestelle erreicht werden (z.B. Hemmung der Verjährung), so ist der Antrag auf Durchführung der Güteverhandlung schriftlich zu stellen oder
- 4) eine entsprechende Erklärung zu Protokoll der Mediatorin abzugeben.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Namen der Konfliktbeteiligten, bei juristischen Personen auch deren gesetzlichen Vertreter, ladungsfähige Anschriften (kein Postfach) und Telefonnummer. Soweit vorhanden nach Möglichkeit auch die E-Mail Adresse und Telefaxnummer.
2. Eine kurze Darstellung des Konfliktgegenstandes.
3. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben, In letzterem Fall ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.
4. Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle, veranlasst diese umgehend die Bekanntgabe des Antrages auf Durchführung einer Güteverhandlung an die Gegenseite.
- 5) Die Gütestelle stellt dem Antragsgegner den Antrag auf Durchführung des Güterechtsverfahrens sowie eine Ablichtung dieser Schlichtungs- und Kostenordnung zu und bittet um Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen.

§ 8

Terminbestimmung und persönliches Erscheinen der Parteien

- 1) Erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis auf Durchführung des Verfahrens, stimmt die Mediatorin mit den Parteien den Ort und den Termin für die Mediationsverhandlungen einvernehmlich ab.
- 2) Die Parteien sind anschließend nochmals persönlich zum Termin - mittels Einschreiben mit Rückschein - zu laden.
- 3) Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind ferner über die Folgen einer Terminversäumnis zu belehren.
- 4) Die Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- 5) Jede Partei kann sich eines Beistands oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Sie soll die Mediatorin vor der Güterechtsverhandlung hiervon in Kenntnis setzen.

§ 9

Güterechtsverhandlung

- 1) Die Parteien nehmen den Termin gemeinsam wahr. Die Mediatorin kann im Einvernehmen mit den Parteien zur Aufklärung der Interessenslage Einzelgespräche führen.
- 2) Die Mediatorin erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache. Sie arbeitet mit ihnen ihre Interessen heraus und unterstützt sie bei der Entwicklung von Konfliktlösungsvorschlägen. Die Verhandlungsleitung durch die Mediatorin erfolgt nach den in § 5 dargestellten Prinzipien der Mediation. Das Verfahren wird je nach Umfang der Angelegenheit in einem oder mehreren Terminen durchgeführt.
- 3) Die Mediatorin lädt keine Zeugen oder Sachverständige. Zeugen und Sachverständige können angehört und ein Augenschein kann eingenommen werden. Vorgelegte Unterlagen werden berücksichtigt.

- 4) Im Übrigen bestimmt die Mediatorin das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.
- 5) Die Mediatorin ist nicht zur Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.
- 6) Ort der Verhandlung ist grundsätzlich der Sitz der Gütestelle. Ein anderer Ort zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten gewählt werden.

§ 10

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

- a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung
- b. wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt
- c. wenn die Mediatorin das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt
- d. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet
- e. wenn ein Beteiligter zu einem Termin nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht binnen zwei Wochen entschuldigt, es sei denn, alle Beteiligten wünschen eine Fortsetzung des Verfahrens

§ 11

Protokollierung der Konfliktbeilegung

- 1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort, Tag und Zeit der Verhandlung
 - b. Einen Vermerk über den Beginn und das Ende des Gesamtverfahrens
 - c. den Namen der Mediatorin
 - d. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände
 - e. den Gegenstand des Streitiges
 - f. Die Vereinbarung der Parteien im Wortlaut bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs
- 2) Das Protokoll ist durch die Mediatorin zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Soweit eine Partei erklärt, nicht schreiben zu können, hat sie auf dem Protokoll ihr Handzeichen anzubringen. Dieses wird durch einen besonderen Vermerk der Mediatorin und eine weitere Unterschrift ihrerseits bestätigt.

§12

Vollstreckung

Aus den protokollierten Vereinbarungen können die Konfliktbeteiligten gemäß § 794 Abs. 1 Nr.1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt. Auf Antrag einer Partei veranlasst die Schlichtungsstelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 13

Kosten

- 1) Für das Verfahren vor der Gütestelle werden folgende Kosten erhoben:
 - a. Annahme des Antrages und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Beteiligten 40,- EUR.
 - b. Wird die Zustimmung verweigert, reduziert sich der Betrag auf 20,- EUR.
 - c. Je Ladung der Beteiligten 15,- EUR.
 - d. Mediationsitzung (60 Minuten) 100,- EUR.
 - e. Für die Protokollierung einer schriftlichen Vereinbarung, aus der die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann 100,- EUR.
 - f. Fahrtkosten werden nach Absprache gesondert berechnet.
 - g. Sollte eine Partei den Termin für die Gütesitzung nicht wahrnehmen können, muss dieser 24 Stunden vorher abgesagt werden. Andernfalls sind die durch die Säumnis entstandenen Gebühren von dieser Partei allein zu tragen.
 - h. Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Verfahren anfallenden Auslagen pauschal in Höhe von 20,- EUR pro Person sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten.
- 2) Kostenschuldner sind die Parteien. Sie haften als Gesamtschuldner. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat die säumige Partei allein zu tragen.
Im Fall Abs.1 b ist Kostenschuldner die antragstellende Partei.
- 3) Eine Rückerstattung von Gebühren und Auslagen (z. B. wegen des Scheiterns des Verfahrens) erfolgt nicht.
- 4) 4) Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle statt, so wird über die hierdurch entstehenden Auslagen gesondert abgerechnet.
- 5) Die Vereinbarung oder das Protokoll über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten beglichen sind.

Meschede, den 10. September 2016

Britta Ewert
(Master of Mediation)